

II-3279 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN ^{XIII. Gesetzgebungsperiode}

Zl. 5156-Pr.2/1974

Wien, 1974 02 27

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

1550 / A. B.
zu 1585 / J.
Präs. am 28. Feb. 1974

Auf die Anfrage der Abg. Sandmeier und Genossen vom 24. Jänner 1974, Nr. 1585/J, betr. Umsatzsteuerpflicht von Pflegemüttern, beehre ich mich mitzuteilen; daß die Pflegegelder, die Pflegeeltern im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege von Jugendämtern bzw. Fürsorgestellen erhalten, auf Grund des § 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, als bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse von dritter Seite, die aus öffentlichen Kassen gewährt werden, anzusehen sind und daher kein steuerbares Entgelt darstellen. Wie schon aus Abschnitt 16 Abs. 2 des Durchführungserlasses zum Umsatzsteuergesetz 1972 (DE-USt) vom 30. Oktober 1972, Zl. 261.100-10a/72, hervorgeht, ist ein Zuschuß von dritter Seite im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 auch dann gegeben, wenn die Leistung des Unternehmers durch einen derartigen Zuschuß voll bezahlt wird. Das Bundesministerium für Finanzen hat diese Rechtsansicht, auf Grund welcher die in Rede stehenden Pflegegelder nicht der Umsatzsteuer unterliegen, im Erlaßwege allen Finanzlandesdirektionen zur Kenntnis gebracht.

